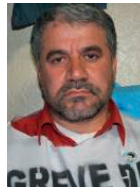


**„Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber,
dass der Ausnahmezustand, in dem wir leben, die Regel ist“**

Walter Benjamin, Philosoph, 1892 – 1940

FREIHEIT FÜR DIE KURDISCHEN POLITISCHEN GEFANGENEN IN DEUTSCHLAND



Kurzbiografien der kurdischen Aktivisten, die sich derzeit in deutschen Gefängnissen in Straf- bzw. Untersuchungshaft befinden. Sie werden der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ beschuldigt.

Stand: Januar 2018

AZADÎ e.V.

Rechtshilfefonds
für Kurdinnen und Kurden in Deutschland
Hansaring 82 · 50670 Köln
Tel: 0221/16 79 39 45 · azadi@t-online.de

NAV-DEM e.V.

Demokratisches Gesellschaftszentrum der
KurdInnen in Deutschland
Neustr. 38 · 40213 Düsseldorf
Tel: 0211 17 11 451 · info@navdem.com

Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden begann bereits

in den 1980er Jahren, nachdem die kurdische Befreiungsbewegung im August 1984 den bewaffneten Kampf aufgenommen hat. Die Aktivitäten der Geheimdienste verschiedener EU-Länder – vornehmlich der deutschen und schwedischen – sowie der Türkei ließen nicht lange auf sich warten. Sie gipfelten in der BRD im sog. Düsseldorfer Prozess, bei dem 20 Kurd*innen des Terrorismus bezichtigt wurden. Er begann 1989 und endete im Frühjahr 1994 mit vier verbliebenen Angeklagten; zwei von ihnen kamen wegen langer U-Haft nach Urteilsverkündung frei und zwei wurden aufgrund der Aussagen eines Kronzeugen zu langen Freiheitsstrafen verurteilt.

Am 27. November 1993 verfügte der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) das PKK-Betätigungsverbot. Sämtliche kurdische Organisationen, Institutionen mit vermuteter PKK-Nähe, zunächst alle Vereine (einige wurden später wieder zugelassen), Informationsbüros, Nachrichtenagenturen, ein Verlag sowie eine Nachrichtenagentur wurden verboten. Gleiches geschah mit Demonstrationen, Veranstaltungen, selbst Hochzeiten. Zehntausende Ermittlungsverfahren sind eingeleitet, Razzien in Vereinen und Wohnungen durchgeführt und viele Kurd*innen ins Folterland Türkei abgeschoben worden. Weil die PKK nicht nach dem Parteiengesetz verboten werden konnte – es gab sie als Partei in der BRD nicht – konstruierten die Strafverfolgungsbehörden eine „terroristische Vereinigung“ innerhalb der PKK, die sog. „Europäische Frontzentrale der PKK“ (ACM), die in Deutschland tätig gewesen sei. Deshalb wurden Dutzende Aktivist*innen verhaftet und nach § 129a StGB (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt.

1996 besuchten Beauftragte der Bundesregierung den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in seinem Domizil in Syrien. Es galt, eine Eskalation in der BRD zu verhindern. Öcalan sicherte den Reisenden zu, dass Kurd*innen künftig auf Gewaltaktionen in Deutschland verzichten und sich an die deutsche Rechtsordnung halten würden. Gleichzeitig machte er auf die blutige Vernichtungs- und Verleugnungspolitik des türkischen Regimes gegenüber der Bevölkerung in Kurdistan aufmerksam und kritisierte, dass die Staaten der EU diesem Vorgehen nicht Einhalt gebieten.

Der Besuch hatte zur Folge, dass mutmaßliche PKK-Kader ab 1997 nicht mehr mit dem Vorwurf nach § 129a konfrontiert waren, sondern „nur“ noch beschuldigt wurden, Mitglieder einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) zu sein. Das führte allerdings nicht zu weniger Verfahren. Die strafrechtliche Verfolgung kurdischer Aktivitäten blieb auf einem hohen Niveau. Die zahlenmäßig meisten Strafverfahren betrafen und betreffen

nach wie vor Verstöße gegen das Vereinsgesetz. Dieses beinhaltet beispielsweise das Rufen (verbotener) Parolen, das Zeigen (verbotener) Symbole oder von Fahnen mit dem Bild von Abdullah Öcalan, wobei es hier darauf ankommt, um welches Bild es sich handelt. Auch das Spenden und Spendensammeln oder das Verkaufen (verbotener) Zeitschriften fällt unter die Verstöße nach dem Vereinsgesetz. Das Verbot wirkt sich auch auf anderen Ebenen aus:

Wegen politischen Engagements wie der Teilnahme an Demonstrationen/Kundgebungen, Veranstaltungen mit kurdischem Themenbezug oder Aktivitäten in kurdischen Vereinen werden Einbürgerungen verweigert, Asylanerkennungen widerrufen und Abschiebungen angedroht. Verfassungs-„schutz“behörden versuchen seit Jahren, insbesondere kurdische Jugendliche für Spitzeldienste anzuwerben. Nicht selten werden sie hierbei eingeschüchtert, massiv unter Druck gesetzt oder mit Geld und sonstigen Zusicherungen gelockt. Im Oktober 2010 traf der Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen des Revisionsverfahrens eines kurdischen Politikers, der nach § 129 StGB verurteilt worden war, eine weitreichende Entscheidung. Nach islamistischen Organisationen, der tamilischen LTTE, der linken türkischen DHKP-C, wurde nun auch die PKK als „terroristische“ Vereinigung im Ausland nach § 129b StGB eingestuft. Dieser Paragraph ist im Jahre 2002 nach den Anschlägen vom 11.9.2001 im Zuge der von der Mehrheit des Bundestages verabschiedeten Schily'schen Antiterrorpakete eingeführt worden. Auf diese Weise werden praktisch bewaffnete Konflikte in aller Welt durch Einwanderung zu deutschen Strafsachen.

Der § 129b weist sich schon dadurch als Paragraph des politischen Strafrechts aus, dass Ermächtigungen zur Strafverfolgung einzelner Personen oder allgemein durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erteilt werden. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage sich das BMJV für Strafverfolgung entscheidet, bleibt verborgen, weil die Entscheidungen nicht begründet werden müssen. Auch rechtlich kann gegen sie nicht vorgegangen werden. So erhalten Verteidiger*innen weder Akten noch Akteneinsicht. Im Grunde handelt es sich bei den Verfolgungsermächtigungen um vorweggenommene Urteile, weil sich die Staatsschutzsenate der OLGs mit den tatsächlichen Hintergründen bewaffneter Konflikte im Ausland politisch nicht mehr auseinandersetzen müssen. Das hat ihnen das Ministerium abgenommen.

Im Falle der PKK hat das BMJV am 6. September 2011 eine Generalermächtigung gegen alle Kurd*innen erteilt, die als mutmaßliche Deutschland-/Sektor/Gebietsverantwortliche tätig gewesen sind und Leitungsaufgaben wahrgenommen haben; individuelle

Straftaten müssen ihnen nicht nachgewiesen werden, es genügt die Mitgliedschaft. Als angebliche Kader der PKK in Deutschland werden die angeklagten oder verurteilten Kurden für alle Aktivitäten und militärischen Auseinandersetzungen der PKK-Guerilla in Türkei/Kurdistan in Haftung genommen, für die nach deutscher politischer und juristischer Lesart einzig die PKK verantwortlich ist. Vom staatsterroristischem Vorgehen der türkischen Polizei und Armee gegen die kurdische Zivilbevölkerung sowie von grenzüberschreitenden Militäroperationen ist nicht die Rede.

Alle Verfahren vor den Staatsschutzsenaten deutscher Oberlandesgerichte werden durch die folgenden §§ legitimiert. Möge sich jede/jeder angesichts der Schwere der Beschuldigungen und der tatsächlichen Gegebenheiten mit seiner historischen und aktuellen Dimension selbst ein Urteil bilden über die politisch motivierte Strafrechtsverfolgung von Kurdinnen und Kurden durch die deutsche Politik und Justiz.

Zu § 129b Abs. 1 Strafgesetzbuch:

Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Men-

schen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

Auszug zu § 129a Abs. 1 Strafgesetzbuch:

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,¹ Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch) oder Kriegsverbrechen (§§ 9, 10, 11 oder 12 Völkerstrafgesetzbuch) oder ... zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Betroffen von einer Strafverfolgung nach §§129a/b waren/sind seit der Generalermächtigung des BMJV vom September 2011 bislang 21 kurdische Aktivisten, von denen 19 mit Stand von Januar 2018 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden.

Zahir AKHAN (57)

wurde am 17. Juli 2017 in Berlin festgenommen, nach Niedersachsen verbracht und der Haftbefehl zwei Tage später durch den Ermittlungsrichter des OLG Celle eröffnet. Dem Kurden wird vorgeworfen, als Mitglied der PKK von März 2014 bis Juni 2015 das Gebiet „Nord“ (u.a. Salzgitter) verantwortlich geleitet zu haben.

Zahir Akhan befindet sich in U-Haft in der JVA Celle.

Kenan BAŞTU (45)



wurde am 21. Oktober 2015 in Dresden festgenommen und der Haftbefehl am nächsten Tag durch das OLG Celle eröffnet. Der Kurde soll als Kader seit Mitte 2014 zuerst für den Bereich „Hannover“ und seit Juli 2015 für das Gebiet „Sachsen“ verantwortlich gewesen sein. Er wird u.

a. beschuldigt, die Durchführung von Parteiversammlungen, Demos und Kundgebungen angewiesen, sich um die Organisation von Busfahrkarten gekümmert und „erhebliche Beiträge“ in Form von Wahlhelferarbeiten zugunsten der prokurdischen HDP im Rahmen der Parlamentswahlen am 7. Juni 2015 geleistet zu haben(!). Kenan Baştu befindet sich in U-Haft in der JVA Celle. Kenan Baştu wurde am 1. September 2016 vom OLG Celle zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die der BGH verworfen hat (April 2017). Kenan Baştu wurde in die JVA Sehnde verlegt, am 8. September 2017 aus der Haft entlassen und nach Frankreich abgeschoben, wo er einen Asylstatus hat.

Ahmet ÇELİK (51)



wurde am 19. Juli 2015 in Siegen verhaftet. Ihm wird vorgeworfen, als „hauptamtlicher Kader“ von Juni 2013 bis Juni 2014 für den Sektor „Mitte“ (Bielefeld, Köln, Düsseldorf, Bonn sowie Teile des Ruhrgebietes) verantwortlich gewesen zu sein. In dieser Eigenschaft soll er Anweisungen gegeben haben, Veranstaltungen und Demonstrationen durchzuführen. Zudem habe er Aufgaben koordiniert und Berichte an die Europaführung der PKK weitergeleitet und Kontakt zu anderen Kadern unterhalten. Von Mai 2008

bis April 2011 war der Kurde als Vorsitzender der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland (YEK-KOM, heute: NAV-DEM) tätig. Wegen seiner politischen Arbeit war

Ahmet Çelik schon einmal inhaftiert.

Im Juli 2007 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten mit dreijähriger Bewährung verurteilt, nach einem halben Jahr aber aus der Haft entlassen. Er befindet sich in U-Haft in der JVA Köln.

Der Prozess gegen ihn wurde am 12. Mai 2016 vor dem OLG Düsseldorf eröffnet.

Am 24. Januar 2017 wurde Ahmet Celik vom OLG Düsseldorf zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die gegen das Urteil eingelegte Revision hat der BGH im September 2017 verworfen. Ahmet Çelik befindet sich nun in der JVA Attendorf.

Mustafa ÇELIK (38)



wurde am 12. November 2015 in Bremen verhaftet. Ihm wird vorgeworfen, seit Mitte 2013 Gebietsleiter zunächst für den Bereich Oldenburg und seit August 2015 für den Sektor Hamburg tätig gewesen zu sein. Neben den „üblichen“ Tätigkeiten, derer er beschuldigt wird, hat Mustafa Çelik intensiv die Informations- und Mobilisierungsarbeit zu den Parlamentswahlen in der Türkei am 7 Juni 2015 zugunsten der prokurdischen „Demokratischen Partei der Völker“ (HDP) organisiert.

Er befindet sich in U-Haft in der JVA Sehnde. Der Prozess gegen ihn wurde am 29. April 2016 vor dem OLG Celle eröffnet. Er wurde am 30. August 2016 vom OLG Celle zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die der BGH verworfen hat. Am 1. Juni 2017 wurde Mustafa Celik in die JVA Bremen verlegt.

Mehmet DEMIR (47)



wurde am 29. August 2014 in Bremen festgenommen, der Haftbefehl am nächsten Tag eröffnet. Am 28. August 2015 verurteilte ihn das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich Mehmet Demir zwischen Januar 2013 bis Juli 2014 als Leiter verschiedener Sektoren betätigt hat. Die Beschuldigungen erstreckten sich – wie bei anderen auch – ausgerechnet auf den Zeitraum, in dem die PKK nach einem Aufruf von Abdullah Öcalan die Waffen ruhen ließ, um den Weg für

eine politische Lösung der kurdischen Frage zu ebnet. Nicht nur aus diesem Grund hatte die Verteidigung auf Freispruch plädiert. „Wir Kurden dürfen ja nicht einmal ein Fest feiern, ohne als Terroristen angesehen zu werden. Nur der türkische Staat hat das Recht zu töten. Wenn wir uns gegen die Besatzung wehren, werden wir als Terroristen verurteilt“, hatte

Mehmet Demir am Tag der Urteilsverkündung erklärt.

Die Revision gegen das Urteil wurde vom BGH verworfen. Seit dem 17. März 2016 befindet sich Mehmet Demir in Strafhaft in der JVA Bremen-Oslebshausen. Mehmet DEMIR wurde am 29. August 2017 aus der Haft entlassen.

Ali Hıdır DOĞAN (51)



wurde aufgrund eines Haftbefehls des Kammergerichts Berlin am 25. April 2016 in Bremen festgenommen. Er wird beschuldigt, von Juli 2014 bis Ende Juli 2015 als Gebietsleiter Berlin tätig gewesen zu sein. In dieser Funktion habe er Veranstaltungen und Treffen organisiert, an Demonstrationen teilgenommen oder Spendensammlungen initiiert. Ali H. Doğan befindet sich in U-Haft in der JVA Berlin-Moabit. Der Prozess gegen Ali H. Dogan wurde am 11. Oktober 2016 vor dem Kammergericht in Berlin eröffnet.

Am 17. März 2017 wurde Ali Hıdır DOĞAN zu 2 Jahren und 4 Monaten Haft verurteilt. Über die eingelegte Revision ist noch nicht entschieden.

Zeki EROĞLU (36)



wurde am 13. April 2016 auf Ersuchen der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Stockholm (Flughafen) fest- und in Auslieferungshaft genommen. Ihm wird vorgeworfen, als Gebietsverantwortlicher für den Raum Stuttgart tätig gewesen zu sein.

Die Anwälte von Zeki Eroğlu haben gegen die Entscheidung der schwedischen Justiz, ihn an Deutschland überstellen zu wollen, Widerspruch eingelegt.

Weil das Verfahren vor dem OLG Hamburg stattfindet, befindet sich Zeki Eroğlu seit dem 5. Januar 2017 in der JVA Hamburg-Holstenglaci.

Am 17. Februar 2017 wurde der Prozess vor dem Hanseatischen OLG eröffnet.

Der 3. Strafsenat des Hanseat. OLG verurteilte Zeki Eroğlu am 21. Juli 2017 zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und neun Monaten.

Über die eingelegte Revision hat der BGH noch nicht entschieden.

Bedrettin KAVAK (58)



wurde am 26. August 2015 in Bonn festgenommen.

Er wird beschuldigt, sich als mutmaßlicher Kader von Juni 2012 bis Mitte 2013 als Gebietsleiter „Süd“ und ab Mitte Juli 2014 im Sektor „Nord“ betätigt zu haben. Auch ihm werden Organisationsaktivitäten im Rahmen des Kurdischen Festivals vorgehalten oder einer Mahnwache vor dem Europarat in Straßburg, in der es als Anliegen um die Freiheit von Abdullah Öcalan ging. Oder seine Bemühungen, Teilnehmer*innen für einen „Langen Marsch“ nach Straßburg unter dem Motto „Freiheit für Abdullah Öcalan – Freiheit für Kurdistan“ zu mobilisieren, werden von den Strafverfolgungsbehörden als „terroristische“ Tat gewertet. Bedrettin Kavak war bereits 22 Jahre in türkischen Gefängnissen inhaftiert – unter anderem in dem berüchtigten Foltergefängnis (Hölle Nr. 5) von Diyarbakır. Er befindet sich in der JVA Hamburg-Holstenglacis.

Bedrettin Kavak wurde am 3. August 2016 vom OLG Hamburg zu einer Haftstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die der BGH verworfen hat (Mai 2017).

Bedrettin Kavak wurde in die JVA Dortmund verlegt.

Muhlis KAYA (46)



wurde am 16. Februar 2016 in Düsseldorf festgenommen. Er soll von 2013 bis zu seiner Festnahme in verschiedenen PKK-Sektoren tätig gewesen sein. Er befindet sich in der JVA Stuttgart-Stammheim.

Der Prozess wurde am 22. November 2016 vor dem OLG Stuttgart eröffnet.

Muhlis Kaya wurde am 13. Juli 2017 vom 6. Strafsenat des OLG Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Die Verteidigung hatte Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt; eine Entscheidung steht noch aus.

Yunus OĞUR (43)

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§129a/b StGB wurde am 26. Oktober 2017 die Wohnung des kurdischen Aktivisten durchsucht. Er wird beschuldigt, sich von August 2014 bis Oktober 2016 als Gebietsverantwortlicher der PKK in Oldenburg betätigt zu haben. In dieser Funktion soll er Veranstaltungen, Protestaktionen oder Demonstrationen organisiert sowie finanzielle und personelle Angelegenheiten geregelt haben. Ferner sei er in die jährlichen Spendenkampagnen involviert gewesen und habe Veranstaltungen zur Unterstützung

der prokurdischen HDP bei den Parlamentswahlen in der Türkei im Juni 2015 organisiert. Das Hauptverfahren gegen Yunus Oğur wurde am 17. Januar 2018 vor dem OLG Celle eröffnet. Er befindet sich nicht in Haft.

Ali ÖZEL (48)



wurde am 12. Februar 2015 in Villingen-Schwenningen festgenommen. Auch ihm wird vorgeworfen, sich als mutmaßliches Mitglied der PKK betätigt und zunächst das Gebiet „Nord“, Mitte 2011 „Sachsen“ und ab Juni 2013 „Stuttgart“ geleitet zu haben. Als Unterstützungshandlung für eine terroristische Vereinigung diffamieren die Behörden beispielsweise seine Beteiligung an der Organisation einer Demonstration zum „Widerstand in Rojava“, bei der Menschen gegen die Ermordung von Kurden durch die Terrormiliz IS protestiert haben oder seine Arbeit im Rahmen der Durchführung des Internationalen kurdischen Kulturfestivals im September 2013, bei dem der in Paris ermordeten Kurdinnen Sakine Çansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez gedacht wurde. Wegen seiner politischen Überzeugung stand Ali Özel schon mehrfach vor Gericht.

Er befindet sich in der JVA Stuttgart-Stammheim; sein Prozess läuft seit dem 1. Dezember 2015 vor dem OLG Stuttgart.

Ali Özel wurde am 13. Oktober 2016 vom OLG Stuttgart zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Die eingelegte Revision hat der BGH im November 2017 verworfen.

Ali Özel befindet sich seit Mitte Januar 2018 in der JVA Essen.

Hıdır YILDIRIM (49)



wurde am 16. Februar 2017 in Frankfurt/M. festgenommen. Ihm wird vorgeworfen, sich von Ende August 2013 bis Anfang April 2014 als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129b StGB) beteiligt zu haben.

Seit Anfang März befindet sich Hıdır Yıldırım in Untersuchungshaft in der JVA Berlin-Moabit.

Er wurde am 18. Dezember 2017 zu einer Haftstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten ohne Bewährung verurteilt, der Haftbefehl jedoch aufgehoben. Gegen das Urteil hat die Verteidigung Rechtsmittel eingelegt.

**Aktuelle Informationen zur Eröffnung der verschiedenen Prozesse unter: www.nadir.org/azadi
Bankverbindung IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 (über Spenden würden wir uns freuen)**



Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland
<http://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/>

Gegen die flächendeckende Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland aufgrund des 1993 verfügten PKK-Betätigungsverbots, entstand eine Initiative aus Vertreterinnen und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen, der kurdischen Föderation, politischen Parteien und Anwaltsvereinigungen, die zur solidarischen Unterstützung der Betroffenen aufgerufen haben. Hieraus ging 1996 der Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. hervor.

AZADÎ

- ❖ setzt sich kontinuierlich für eine Aufhebung des PKK-Verbots ein und unterstützt alle Initiativen, die auf eine politische Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts zielen
- ❖ dokumentiert und thematisiert die Auswirkungen der Kriminalisierung von Engagement in der kurdischen Frage
- ❖ vermittelt bundesweit erfahrene Strafverteidiger*innen
- ❖ übernimmt anteilig oder vollständig die Gebühren für Anwältinnen und Anwälte sowie Gerichtskosten in Strafverfahren u. a. wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz
- ❖ unterstützt kurdische politische Gefangene (§ 129a/129b StGB) in deutschen Gefängnissen in Form finanzieller Zuwendungen für den Unterhalt während der Haftzeit, übernimmt Kosten für Zeitungsabos, Bücher etc. Nach Möglichkeit werden Prozesse beobachtet und Gefangene besucht;
- ❖ arbeitet zusammen mit BürgerInnen-, Menschenrechts-, Antirepressions- und Anwaltsvereinigungen

AZADÎ informiert im monatlich erscheinenden AZADÎ-infodienst über aktuelle Repressionen wie Verhaftungen, Razzien oder Strafverfahren, über innen-, rechts- und migrationspolitische Entwicklungen, relevante Gerichtsurteile, über die Menschenrechtslage in der Türkei und in den kurdischen Gebieten sowie über internationale Ereignisse. Der Infodienst kann auf der AZADÎ-homepage heruntergeladen und/oder als Rundmail abonniert werden.

Die Folgen der seit über 20 Jahren bestehenden bundesdeutschen Verbotspraxis und die Probleme aufgrund der Indizierung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen auf der EU-Terrorliste wurden und werden von AZADÎ auf Fachtagungen und Veranstaltungen sowie in Broschüren thematisiert.

Weil sich die Verbotspraxis auf unterschiedliche juristische Ebenen erstreckt, sind die Folgen für Kurdinnen und Kurden, aber auch Unterstützer*innen, immens. Deshalb ist AZADÎ auch auf Informationen aus dem Kreis von Betroffenen angewiesen, um hierüber berichten zu können.

AZADÎ finanziert seine Arbeit durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Über Zuwachs von Beidem würden wir uns jederzeit freuen. Mitglied kann jedeR werden: Einzelpersonen ab einem Mitgliedsbeitrag von 5 Euro monatlich, Vereine/Organisationen ab 10 Euro.

Unsere Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

BIC: GENODEM1GLS

